

ZH_OBERGERICHT PS240039 vom 8. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240039

FR: ZH_OBERGERICHT PS240039 du 8 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240039 del 8 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. Februar 2024 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Affoltern für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'867.40 nebst

E. 5

% Zins seit 12. September 2023 zuzüglich Fr. 271.95 Kostenbeteiligung KVG, Fr. 99.75 Zinsen, Fr. 155.– Mahngebühr und Fr. 161.60 Betreuungskosten den Konkurs über den Schuldner (act. 3). Dagegen erhob dieser mit Eingabe vom

E. 8

März 2024) wurde nur die Aktivseite eingereicht, welche Aktiven von Fr. 44'107.05 ausweist. Sie führt aber auch nicht näher kommentierte negative Aktiven von rund Fr. 80'000.– auf (act. 5/10). Da die Passivseite fehlt, kann keine Beurteilung der Vermögenslage der GmbH vorgenommen werden. Massgebend ist aber vorliegend, dass der Schuldner von der GmbH ein Einkommen bezieht, welches ihm die Deckung seiner Lebenshaltungskosten ermöglicht. So sind im Kontoauszug der F._____ denn auch regelmässige Gutschriften verzeichnet

- 6 - (act. 5/7). Demzufolge ist von einer bloss vorübergehenden Illiquidität des Schuldners auszugehen. c) Seine Zahlungsfähigkeit ist gerade noch hinreichend glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG, auch wenn der Schuldner seine finanzielle Situation teilweise lückenhaft belegt. Dies insbesondere, da es sich um die erstmalige Konkurseröffnung handelt, bei der in der Regel keine allzu strengen Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt werden (BGer 5A_335/2014 vom 23. Juni 2014 E. 3.1 m.w.H.). Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des Konkurses über den Schuldner. Der Schuldner ist aber darauf hinzuweisen, dass eine erneute Konkurseröffnung in nächster Zeit ein starkes Indiz für eine anhaltende Zahlungsunfähigkeit darstellen würde und an das Glaubhaftmachen seiner Zahlungsfähigkeit höhere Anforderungen zu stellen wären. 6. Obschon die Beschwerde gutzuheissen ist, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen dem Schuldner aufzuerlegen, weil er das Verfahren durch seine Zahlungssäumnis veranlasst hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.